

ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON GC240009 vom 24. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2025-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_GC240009

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON GC240009 du 24 janvier 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON GC240009 del 24 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Der kommunale Polizeikorps des Kantons Zürich rapportierte am 3. April 2024 gegen den Beschuldigten (act. 1). Mit Strafbefehl vom 27. Mai 2024 der Staatsanwaltschaft See / Oberland (fortan: Staatsanwaltschaft) wurde der Beschuldigte wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes bestraft (act. 5). Dagegen erhob der Beschuldigte fristgerecht Einsprache (act. 8). Nach dem erfolgten Einspracheverfahren im Sinne von Art. 355 Abs. 1 StPO entschied sich die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage (vgl. Art. 355 Abs. 3 lit. d StPO). Die Anklageschrift vom 29. Oktober 2024 ging alsdann am 4. November 2024 beim hiesigen Einzelgericht ein (act. 21).

E. 1.1

Derjenige, der sich der Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig macht, wird mit Busse bestraft. Der Strafrahmen reicht damit von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– Busse (Art. 106 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 26 BetmG).

E. 1.2

Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt sein Zuwiderhandeln (BGE 118 IV 342 E. 2c). Dabei muss zwischen der Tat- und der Täterkomponente unterschieden werden (BGE 129 IV 6 E. 6.1).

- 13 - 2. Tatkomponenten

E. 1.3

Damit steht fest, dass der Beschuldigte THC-reiches Cannabis konsumiert hat, womit das vom Beschuldigten konsumierte Cannabisprodukt als "Drogenhanf" im Sinne des BetmG zu qualifizieren ist. Da dieser Konsum auch nicht behördlich bewilligt war und keine medizinische Indikation vorlag, erfolgte der Eigenkonsum unbefugt im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

- 11 - 2. Subjektiver Tatbestand

E. 2

Die Verteidigung bringt zunächst vor, die Erhebung der Anklage sei unzulässig, da sich nach den Beweiserhebungen am Sachverhalt und an der rechtlichen Würdigung nichts geändert habe. Die Staatsanwaltschaft hätte deshalb am Strafbefehl festhalten müssen (act. 31 S. 2 f.). Dieser Einwand trifft nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat nach Abnahme der Beweise nach Art. 355 Abs. 3 StPO vier Möglichkeiten: Sie kann entweder am ursprünglichen, angefochtenen Strafbefehl festhalten, das Verfahren einstellen, einen neuen Strafbefehl erlassen, oder (selbständige) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben. Der Entscheid über das von der Staatsanwaltschaft gewählte weitere Vorgehen nach Art. 355 Abs. 3 StPO ist nicht mit Beschwerde anfechtbar. Die Staatsanwaltschaft ist jedenfalls nicht an ihren ursprünglichen Strafbefehl gebunden, das Verbot der reformatio in peius gilt nicht (BSK-StPO Daphinoff, Art. 355 N 21 ff.). Auf die Anklage ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist zunächst die Art und das Ausmass des vorgeworfenen Delikts zu berücksichtigen. Der Beschuldigte konsumierte gemäss forensisch-toxikologischem Gutachten Cannabis mit einem THC-Gehalt über 1%, womit er gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG versties. Die objektive Strafbarkeit ist bereits durch den unbefugten Konsum eines Betäubungsmittels gegeben, unabhängig davon, ob eine konkrete Gefährdung Dritter oder ein zusätzlicher Schaden eingetreten ist.

E. 2.2

Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass keine weiteren Straftatbestände erfüllt wurden und insbesondere keine zusätzlichen Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz oder andere Rechtsnormen vorliegen. Ebenso ist festzuhalten, dass keine strafschärfenden Elemente wie etwa ein exzessiver Konsum in einer besonders gefährlichen Situation, in Verbindung mit einer anderen Straftat oder mit einer nachweisbaren Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ersichtlich sind.

E. 2.3

Im Rahmen der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Konsum von Cannabis mit einem THC-Gehalt über 1% bestreitet und angibt, ausschliesslich CBD-haltiges Marihuana konsumiert zu haben. Er beruft sich darauf, dass er keine Möglichkeit gehabt habe zu überprüfen, ob das erworbene Produkt tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Zudem will er während des Konsums keinen Unterschied in der Wirkung festgestellt haben, sodass er nicht bewusst oder gewollt eine illegale Substanz konsumiert habe. Indes ist festzuhalten, dass die Beweislage eine andere Sprache spricht. Die forensisch-toxikologischen Gutachten zeigen eindeutig, dass der Konsum nicht mit ausschliesslich CBD-haltigem Marihuana erklärbar ist. Zudem hätte sich der Beschuldigte bewusst sein müssen, dass ein Konsum ohne gesicherte Herkunft zwangsläufig das Risiko birgt, eine verbotene Substanz im Sinne des BetmG zu sich zu nehmen. Allerdings sind keine Anhaltspunkte für eine erhöhte kriminelle Energie ersichtlich. Die subjektive Tatschwere ist daher als eher leicht einzustufen. Das Tatverschulden ist insgesamt als sehr leicht zu qualifizieren.

- 14 - 3. Täterkomponenten

E. 3

Die Verteidigung macht weiter geltend, dass die von der Polizei angeordnete Blutentnahme nach Art. 251a StPO einzig in Bezug auf den Tatbestand des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand zulässig sei. Das Strafverfahren wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand sei inzwischen rechtskräftig eingestellt worden. Es sei unzulässig, dass eine Blutprobe zu einem spezifischen Zweck abgenommen werde und diese Blutprobe zur Abklärung von weiteren Straftaten verwendet werde, ohne die beschuldigte Person darüber schriftlich zu informieren und ohne Vorliegen eines Durchsuchungsbefehls (act. 31 S. 4). Da bereits die Blutprobe nicht verwertbar sei, dürfen auch das darauf basierende Gutachten sowie das Ergänzungsgutachten für den Nachweis des Cannabiskonsums nicht verwendet werden (act. 31 S. 5).

E. 3.1

Der Beschuldigte ist nicht verheiratet, lebt allein und hat keine Kinder. Er befindet sich auf Arbeitssuche, bezieht aber seit zweier Verkehrsunfälle im Jahre 1999 IV-Renten in Höhe von ca. Fr. 4'000.– pro Monat, wohnt in einer Mietwohnung und verfügt über ein Vermögen von rund Fr. 20'000.– (act. 12, S. 4 ff.; Prot. S. 4 f.). Diese persönlichen Verhältnisse sind unauffällig und haben keinen Einfluss auf die Strafzumessung. Die Vorstrafen des Beschuldigten (vgl. act. 3/1) fallen straf erhöhend ins Gewicht.

E. 3.2

Der Beschuldigte zeigte sich alsdann stets kooperativ, indem er sich den Strafverfolgungsbehörden jederzeit zur Verfügung stellte, zu den Einvernahmen und auch zur Hauptverhandlung erschien. Einsicht zeigte er jedoch nicht, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass er weiterhin an seiner Darstellung festhält, ausschliesslich CBD-haltiges Marihuana konsumiert zu haben. Da dieser Umstand aber wohl nicht auf Uneinsichtigkeit im strafrechtlichen Sinne, sondern auf seine eigene Wahrnehmung zurückzuführen ist, bleibt insgesamt das Nachtatverhalten strafzumessungsneutral. 4. Strafmass In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erscheint eine Busse von Fr. 100.– als angemessen. VI. Vollzug und Ersatzfreiheitsstrafe Eine Busse ist stets unbedingt zu bezahlen – ein (teil-)bedingter Strafvollzug fällt ausser Betracht (Art. 105 Abs. 1 StGB). Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach den Verhältnissen des Täters so festzusetzen, dass dieser eine Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Praxisgemäss ist ein Umwandlungsschlüssel von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe je Fr. 100.– Busse anzuwenden. Vorliegend erscheint der praxisge-

- 15 - mässige Umwandlungsschlüssel als angemessen. Bei einer auszusprechenden Busse in der Höhe von Fr. 100.– resultiert demnach eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag, wobei davon Vormerk zu nehmen ist, dass vorliegend die Busse bereits durch einen Tag Haft vollständig erstanden ist. VII. Kostenfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung ist nicht zuzusprechen. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und der Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Der Kostenrahmen reicht bei Prozessen, die in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen, von Fr. 150.– bis Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Grundlage für die Festsetzung der Gebühren im Strafprozess bilden die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts

und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b – lit. d GebV OG). Das vorliegende Verfahren gestaltete sich in tatsächlicher Sicht als wenig aufwändig. In rechtlicher Hinsicht ist das Verfahren ebenfalls als wenig aufwändig zu qualifizieren. Sodann ist ein unbedeutenderer Fall kaum vorstellbar. Insgesamt rechtfertigt sich eine Entscheidgebühr von Fr. 150.–. Hinzu kommt die Gebühr für das Vorverfahren, welche Fr. 1'000.– beträgt sowie die Kosten für das Ergänzungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin in der Höhe von Fr. 222.75 (vgl. act. 35). VIII. Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid steht das Rechtsmittel der Berufung offen (Art. 398 Abs. 1 StPO), wobei die schriftliche Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils zu erfolgen hat (Art. 399 Abs. 3 StPO). Es wird erkannt:

E. 4

Beweiswürdigung / Sachverhaltserstellung

E. 4.1

Allgemeines zur Beweiswürdigung Bestreitet eine beschuldigte Person die ihr vorgeworfene Tat, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Dabei ist das Gericht keinen festen Beweisregeln verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es gilt somit der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, nach welchem es weder einen *numerus clausus* der möglichen Beweismittel noch feste Beweisregeln gibt. Vielmehr hat das Gericht auf objektive und nachvollziehbare Weise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache, von deren Feststellung die konkrete Entscheidung abhängt, mit hinreichender Sicherheit für bewiesen hält. Aufgrund der in Art. 10 Abs. 1 StPO sowie Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist erforderlich, dass das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die im Verfahren vorgebrachten Beweise die Schuld der beschuldigten Person in einer vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise zu stützen vermögen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Ein Schuldspruch setzt eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des in Frage stehenden Straftatbestandes voraus. Andernfalls muss in *dubio pro reo* ein Freispruch erfolgen. Allerdings setzt eine Verurteilung nicht eine gleichsam mathematische Gewissheit voraus. Es ist bereits genügend, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (siehe BGer 6B_76/2021 E. 2.1; BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 ff.).

- 8 -

E. 4.2

Sachverhaltserstellung

E. 4.2.1

Grundlage der vorliegenden Anklage bildet das pharmakologisch-toxikologische Gutachten vom 15. April 2024 (act. 2/4) und das Ergänzungsgutachten vom 26. Juli 2024 des Instituts für Rechtsmedizin (act. 10/6) sowie die damit im Zusammenhang stehende Blutasservierung vom 3. April 2024. Dabei wurde je ca. 7 ml peripheres Blut (Heparin) sowie ca. 8 ml peripheres Blut (KF) entnommen (siehe act. 2/4).

E. 4.2.2

Gemäss den Analyseergebnissen des Erstgutachtens vom 15. April 2024 (act. 10/3) wurde im peripheren Blut des Beschuldigten eine Konzentration von 15 µg/L THC-Carbonsäure (ein inaktiver THC-Metabolit) festgestellt, während THC sowie dessen Hydroxy-Metabolit unterhalb der Bestimmungsgrenze lagen. Zu erwähnen ist alsdann, dass CBD im Blut des Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte.

E. 4.2.3

Im Ergänzungsgutachten vom 26. Juli 2024 (act. 10/6) wurde diese Befundlage einer weiteren toxikologischen Bewertung unterzogen. In der forensisch-toxikologischen Analyse kam das Institut für Rechtsmedizin zum Schluss, dass die nachgewiesenen Werte nicht mit dem alleinigen Konsum von CBD-haltigem Marihuana (THC-Gehalt < 1%) erklärbar seien. Vielmehr lasse sich der Nachweis der THC-Carbonsäure plausibel auf den Konsum von THC-reichem Cannabis (THC-Gehalt > 1%) zurückführen.

E. 4.2.4

Diese Schlussfolgerung deckt sich mit der ergänzenden Stellungnahme des forensischen Toxikologen Dr. E._____ vom 3. Juli 2024 (act. 10/5). In seinem E-Mail an die Staatsanwaltschaft führte er aus, dass die vorliegenden toxikologischen Ergebnisse nicht mit dem Konsum von CBD-Hanf in Einklang zu bringen seien. Insbesondere wäre bei einem alleinigen Konsum von CBD-haltigem Marihuana eine messbare CBD-Konzentration im Blut zu erwarten gewesen, die jedoch in der Analyse nicht festgestellt werden konnte.

E. 4.2.5

Zusätzlich wurden im Rahmen beider Gutachten (act. 2/4; 10/6) auch die protokollierten Auffälligkeiten des Beschuldigten in die Beurteilung mitein-

- 9 - bezogen. Gemäss den protokollierten Beobachtungen der Polizei sowie der behandelnden Ärztin (act. 10/4) zeigte der Beschuldigte verzögerte Reaktionen, eine reduzierte Ansprechbarkeit, eine schläfrige Stimmung sowie eine gestörte Orientierung. Die Pupillen reagierten nicht auf Licht.

E. 4.2.6

Auf Vorhalten der genannten Befunde (Nachweis von THC-Gehalt > 1%) führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung am 24. Januar 2025 lediglich aus, dass er CBD-Hanf und damit Cannabis mit einem THC-Gehalt < 1% konsumiert habe und auch nicht wisse, wie sein Körper CBD-Hanf abbaue (Prot. S. 7 ff.). Mit solch pauschalen Einwänden vermag der Beschuldigte die Korrektheit der Interpretation obgenannter Gutachten indessen nicht in Zweifel ziehen. Aus den genannten Umständen ist zu erstellen, dass die im Gutachten festgehaltenen Befunde und die damit im Zusammenhang stehenden Interpretationen als korrekt einzustufen sind. Andere entlastende Beweise werden vom Beschuldigten dann auch nicht substantiiert vorgebracht und sind ebenso wenig ersichtlich.

E. 5

Fazit Zusammenfassend ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen erstellt, dass der Beschuldigte am 2. April 2024, ca. um 12.00 Uhr, mutmasslich an seinem Wohnort an der B._____-strasse 1 in C._____, eine nicht näher bestimmbare Menge Cannabis mit einem THC-Gehalt von über 1% konsumiert hat. IV. Rechtliche Würdigung 1. Objektiver

Tatbestand

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.